

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 36 (1956-1957)
Heft: 2

Artikel: Apartheid auf Halbzeit
Autor: Sulzer, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160537>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

APARTHEID AUF HALBZEIT

von PETER SULZER

Die Politik der Rassentrennung in Südafrika

Im April 1956 sind seit dem überwältigenden zweiten Wahlsieg Dr. D. F. Malans drei Jahre vergangen. Ein Rückblick auf diesen Abschnitt südafrikanischer Politik läßt im wesentlichen folgende Merkmale erkennen: Die Unruhewelle der Jahre 1952/53 unter den farbigen Völkern des Unionsgebietes hat sich gelegt, die südafrikanische Wirtschaft erzielte Höchstresultate, und das Regierungsprogramm der Rassentrennung ist seiner Verwirklichung um ein bedeutendes Stück nähergerückt. Wie die Parlamentssession des Vorjahres, so steht auch die diesjährige Tagung der südafrikanischen Volksvertretung unter dem Stern der «Apartheid». Ende Februar hat das Parlament in Kapstadt in einer gemeinsamen Sitzung beider Häuser mit 174 gegen 68 Stimmen die Vorlage gutgeheißen, die für die wahlberechtigten Mischlinge der Union eine von der allgemeinen Wählerliste der weißen Südafrikaner gesonderte Wählerliste einführt — ein Beschuß, dem ein nicht weniger als fünf Jahre langer, erbitterter Ringkampf vorausging.

Im Jahre 1951 stimmte das südafrikanische Parlament dem von der Regierung Dr. Malans vorgelegten «Separate Representation of Voters Act» mit einfachem Mehr zu. Der Beschuß wurde jedoch unter Berufung auf die in der südafrikanischen Verfassung von 1909, dem «South Africa Act», verankerte Klausel zum Schutze des Mischlingswahlrechtes, die dessen Veränderung von der Zweidrittelsmehrheit beider Häuser abhängig macht, angefochten, und die oberste Appellationsinstanz entschied im Sinne der Berufungsklage. Der nächste Schachzug der Regierung war der «High Court of Parliament Act», der dem zum obersten Gerichtshof konstituierten Parlament Vollmacht gab, durch einfaches Mehr die gegen Parlamentsbeschlüsse gerichteten Gerichtsentscheide abzuändern oder zu annullieren. Der Parlamentsgerichtshof wurde aber seinerseits vom Berufungsgericht als ungültig erklärt. Nach zwei weiteren mißglückten Manövern wagte die Regierungspartei unter Ministerpräsident Strijdom, der im November 1954 an die Stelle Dr. D. F. Malans getreten war, den entscheidenden Vorstoß. Da sich die Wahlvorlage am Berufungsgericht zerschlagen hatte, wurde zunächst die Zahl der Richter um 5 vermehrt und das im Falle der Rechtsprechung über Parlamentsbeschlüsse gültige Quorum von 3—4 auf 11 hinaufgesetzt. Auf diese Weise hofft die Regierung, ihre Chancen bei zukünftigen Berufungen gegen Par-

lamentsbeschlüsse verbessert zu haben. Was die Vorlage zur separaten Wählerliste für Mischlinge zu Fall gebracht hatte, war jedoch weniger der «Appeal Court» als vielmehr die südafrikanische Verfassung gewesen, mit andern Worten das Erfordernis der Zweidrittelsmehrheit, über welche die Vereinigte Nationale Partei nicht verfügte. Um das Übel an der Wurzel zu erfassen, mußte diese somit versuchen, das erforderliche Mehr zu erlangen, sei es durch Neuwahlen, sei es auf dem Umweg über die Gesetzgebung. Die Regierung wollte nicht den neuen Wahlgang abwarten, sondern schuf sich durch die am 16. Juni 1955 vom Parlament gutgeheißenen «Senate Bill» die — von der Opposition freilich als verfassungswidrig betrachtete — Grundlage für eine Zweidrittelsmehrheit in beiden versammelten Häusern. Damit trat an die Stelle des 48 Mitglieder zählenden alten Senats, der das Kräfteverhältnis der Parteien in jeder der vier Provinzen widergespiegelt hatte, das neue Oberhaus im Umfang von 89 Senatoren, dem zur Hauptsache die Vertreter der in jedem Landesteil führenden Partei angehören. Die Regierung sicherte sich durch das Senatgesetz eine Zweidrittelsmehrheit von mindestens 171 gegen 77 Stimmen. Die Abstimmung vom 27. Februar dieses Jahres hat gezeigt, daß sich das Rechenexempel bewährt. Die etwa 36 000 als Wähler registrierten Mischlinge in Kapland und Natal werden inskünftig ihre eigene Wählerliste haben und somit auf die Wahl weißer Parlamentarier keinen Einfluß mehr ausüben können. Sie sind auf dieselbe Stufe gesunken wie die schwarzen Wähler, die schon vor zwanzig Jahren durch einen ganz ähnlichen Parlamentsbeschuß, den «Representation of Natives Act», von der gemeinsamen Wählerliste gestrichen worden waren.

Man darf sich als Außenstehender keiner Täuschung über die wahren Hintergründe des langen Ringens um das Wahlrecht der Mischlinge hingeben. Den weißen Südafrikanern war es dabei nie um ein Für oder Wider die Verwirklichung einer gemischtrassigen Demokratie gegangen; für sie ging es vielmehr um den Grundsatz der Unantastbarkeit der Verfassung und, wie immer in der Geschichte Südafrikas, um die Frage, ob Brite oder Bur die Geschicke des Landes bestimme. Aber Tatsache ist trotzdem, daß mit den getrennten Wählerlisten die Politik der Rassentrennung einen neuen Sieg errungen hat.

Noch bedeutender als der Erfolg der Apartheid im politischen Bereich sind jedoch deren Fortschritte in Hinsicht auf Siedlungsweise, Verwaltung und Schulbildung. Die Durchführung des Planes, die «Black spots», also die im Siedlungsraum oder in unmittelbarer Nähe europäischer Wohnviertel gelegenen Eingeborenen-Lokationen, zu entfernen, hat in Johannesburg ihren Anfang genommen. Die Umsiedlung von gegen 60 000 Schwarzen von Sophiatown, Martin-

dale, Pageview und Newclare, den westlichen «Black spots» Johannesburgs, nach dem von der Regierung bereitgestellten Gebiet von Meadowlands-Diepkloof begann im Februar 1955. Ein Vierteljahr später setzte die Umsiedlungsaktion in Pretoria ein, und weitere umfangreiche Dislokationen sind vom «Menz Black Spots Committee» für den östlichen Rand geplant.

Die Politik der Apartheid beruht, mindestens theoretisch, auf Gegenseitigkeit. In diesem Sinne war die Ankündigung des Chefbeamten des Informationsdienstes im Departement für Bantu-Angelegenheiten, C. W. Prinsloo, zu verstehen, daß der Ausmerzung der «Black spots» in den Städten der Weißen die Ausmerzung der «White spots» in den Stammesgebieten der Schwarzen zur Seite gehen müßte. Die Erklärung betraf das größte zusammenhängende Reservat der Union, das in der östlichen Kapprovinz liegende Transkei, das neben einer Bevölkerung von rund anderthalb Millionen Schwarzen zurzeit ungefähr 18 000 weiße Einwohner zählt. — Während die Erklärungen Prinsloos unter den weißen Siedlern im Transkei beträchtliche Unruhe hervorriefen, hatte anderseits der Sekretär des Departements, Dr. W. W. Eiselen, schon vor ihm angekündigt, die Zahl der im westlichen Kapland dauernd residierenden Schwarzen müßte mit der Zeit so weit als möglich vermindert werden, und diese Äußerung hatte begreiflicherweise die industriellen Kreise der Union alarmiert. Praktisch dürfte allerdings weder in dem einen noch in dem anderen Fall auf absehbare Zeit eine fühlbare Veränderung eintreten. Es handelt sich beidemal um Politik auf lange Sicht. Der Industrie im Kapland werden die notwendigen schwarzen Arbeitskräfte nicht entzogen werden. Nur die von außerhalb der Union Zugewanderten müssen allmählich wieder auswandern, und von den Einheimischen sollen die neu Zuziehenden bloß als Wanderarbeiter, nicht mehr als dauernde Siedler, zugelassen sein. Anderseits gab Minister Verwoerd im Hinblick auf die «White spots» in den Reservaten die Versicherung, die Regierung werde nichts unternehmen, um die Weißen aus dem Transkei zu vertreiben; der Aussiedlungsprozeß würde ganz von der Entwicklung der Schwarzen selbst, welche die Weißen entschädigen müßten, abhängen.

Der industrielle und landwirtschaftliche Ausbau der Eingeborenenreservate ist für Südafrika eine Frage von größter Wichtigkeit. Er wird sich aber ohne beträchtliche Kapitalinvestierungen nicht verwirklichen lassen. Der Nationale Veld Trust glaubt, mit einer über dreißig bis fünfzig Jahre verteilten Summe von 120 Mill. Pfund auszukommen, um den Ertrag der Landwirtschaft im Reservatsgebiet von gegenwärtig 12,4 Mill. auf 80 Mill. Pfund heraufzutreiben. In den fruchtbaren Gebieten soll sogar eine fünfzigfache Ertragssteigerung möglich sein.

Auf administrativem Gebiet läuft die Apartheidspolitik den demokratischen Bestrebungen unserer Zeit insofern zuwider, als sie die Macht der autoritär regierenden Häuptlinge stärkt, weitere regionale und territoriale Bantu-Obrigkeitkeiten schafft und die von der britischen Verwaltung eingeführten, einigermaßen nach demokratischen Prinzipien gewählten Eingeborenenräte abbaut. Am 20. April 1955 hat der bedeutendste Eingeborenenrat der Union, das als «Bunga» bekannte Parlament des Transkei, den «Bantu Authorities Act» gutgeheißen und damit seine Auflösung durch die Regierung selbst angebahnt. Der Beschuß des fünfzig Jahre alten Bunga läßt mit aller Deutlichkeit die breite Kluft in Erscheinung treten, die zwischen den fortschrittlich gesinnten Gebildeten und dem ungebildeten Volk samt dessen Häuptlingen besteht. Es hat sich gezeigt, daß die Eingeborenenpolitik der Regierung im Reservat auf einer breiteren Grundlage steht als das Experiment demokratischer Volksvertretung.

Auf Seiten der städtischen Eingeborenen ist seit der stürmischen Zeit der «gewaltlosen Kampagne gegen die ungerechten Rassengesetze», die gegen Ende des Jahres 1952 zu Gewalttätigkeiten und einer bedrohlichen Erregung der Gemüter geführt hatte, eine merkliche politische Flaute eingetreten. Es ist der südafrikanischen Regierung gelungen, durch die gegen Agitationen aller Art gerichteten Gesetze vom Frühjahr 1953 die Tätigkeit der aktivsten nichteuropäischen Organisationen zu hemmen. Der durch die Bannsprüche gegen politisch aktive Vertreter der Intelligenzschicht verursachte Mangel an Führung äußerte sich im Wiederaufleben von Gegen-sätzen und Rivalitäten namentlich innerhalb des Afrikanerkongresses. Man fahndete nach den für den Mißerfolg der Widerstandsbewegung Verantwortlichen, suchte sein Heil in der «Säuberung» der eigenen Reihen und spaltete sich über der Frage der Wahl neuer Parteiführer. Versuche, den passiven Widerstand in neuen Formen wiedererstehen zu lassen, mißlangen, sei es, daß sie, wie der 1953 organisierte Käuferstreik und die Agitation gegen die Aussiedlung aus dem westlichen Johannesburg, beim Eingeborenenvolk zu wenig Anklang fanden, sei es, daß sich die Führung als unfähig erwies, die Kräfte, die sie entfesselt hatte, zu meistern. Die größte Unternehmung seit 1952, der Kampf gegen das Bantu-Erziehungsgesetz, endete mit einem vollständigen Fiasko.

Der «Bantu Education Act» von 1953 bezweckt die Unterstellung der Bantuschulen unter das Departement für Bantu-Angelegenheiten sowie unter die noch nicht bestehenden Bantu-Obrigkeitkeiten; es bezweckt ferner die Verwandlung der Missionsschulen in Staatsschulen und die Scheidung der Unterrichtspläne für Schwarz und Weiß. Im August 1954 wurden die Missionen durch ein Rundschreiben zur Übergabe ihrer Schulen durch Verkauf oder Vermie-

tung an den Staat aufgefordert. Der zeitlich abgestufte Abbau der Subventionen um 25—100 Prozent soll im Weigerungsfalle bis Ende 1957 vollzogen sein. Die meisten Missionen waren aus Mangel an ausreichenden Mitteln gezwungen, in die Verstaatlichung der Schulen einzuwilligen, und erklärten sich bereit, die Schulgebäude zu verpachten. Nur die römisch-katholischen Institute und die Schulen weniger kleinerer Glaubensgemeinschaften versprachen durchzuhalten. Die Eröffnung der Bantu-Staatsschulen erfolgte am 1. April 1955. — Noch einstimmiger als bei den Kirchen war die Ablehnung des Bantu-Erziehungsgesetzes bei den afrikanischen Intellektuellen. Der Afrikanerkongress beschloß, die Durchführung des Gesetzes zu boykottieren und einen Schulstreik vorzubereiten. Aber die Regierung kam ihm wie bei der Agitation gegen die Umsiedlungen mit durchgreifenden, geschickten Maßnahmen zuvor, und der Kongress erfuhr durch das undisziplinierte Vorgehen seiner Jugendliga weiterhin an Autorität. Der Zug zur Apartheid macht bei der Scheidung von Primar- und Sekundarschulen nach der Hautfarbe nicht halt; er greift auch auf jene Bildungsstätten über, die bisher noch gemischtrassig waren. Der Parlamentsbeschuß von 1953, der grundsätzlich die Farbigen vom Besuch der Hochschule in Kapstadt und der Universität am Witwatersrand auszuschließen in Aussicht stellt, dürfte sich trotz der ihm widersprechenden Empfehlungen der zur Untersuchung der Frage «aparter» Studienmöglichkeiten eingesetzten Kommission früher oder später behaupten.

Südafrika geht mit seiner Apartheidspolitik innerhalb der Bemühungen unserer Zeit den Weg des Außenseiters. Während in den Vereinigten Staaten die Rassentrennung in der Schule aufgehoben wird, führt die Südafrikanische Union ein nur für Bantuneger gültiges Unterrichtssystem ein; während in Südrhodesien eine gemischtrassige Hochschule im Entstehen ist, bereitet Südafrika den Ausschluß der farbigen Studenten aus den Universitäten der Weißen vor; während die Bantu in der Zentralafrikanischen Föderation Eigentumsrechte in städtischen Lokationen erwerben, werden südlich des Limpopo die «Black spots» ausgemerzt, und während in Salisbury und Nairobi Eingeborene ins Parlament und in die Regierung einziehen und in ganz Britisch Ostafrika die Rassen einander gesellschaftlich näherzurücken beginnen, schmälert man in Kapland das Wahlrecht der Mischlinge und trennt die Rassen in Bus und Eisenbahn.

In allen Bereichen des Lebens ist die Apartheid in Südafrika seit 1948 unaufhaltsam im Vormarsch. Die innere Schwäche der wichtigsten Oppositionspartei, der United Party, ist nicht mehr zu verbergen, und die der Rassentrennung entgegenarbeitenden Organisationen der Nicht-Europäer konnten von der Regierung in Schach

gehalten werden oder haben bei Durchführung größerer Unternehmungen versagt. Daß im Kampf um die Apartheid die erste Runde gewonnen ist, daran läßt sich nicht mehr zweifeln. Wird die Regierung auch die zweite gewinnen? Ob Südafrika den Weg der Rassentrennung mit Erfolg fortsetzen könne, hängt letzten Endes davon ab, ob es ihm gelinge, die willige Mitarbeit der Schwarzen zu gewinnen. Dieser Wille zur Zusammenarbeit ist heute bei den gebildeten Führern auf einem Tiefpunkt angelangt. Trotzdem muß die Lage nicht als hoffnungslos bezeichnet werden. Noch geht es dem Afrikaner nicht um politische Systeme, sondern um seinen persönlichen Aufstieg und um seine Menschenwürde. Die Rassenfrage in Südafrika hat ihre gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Aspekte; in weit höherem Grade aber ist sie ein menschliches Problem. Die Politik der Apartheid steht und fällt mit der Bereitschaft des weißen Südafrikaners, den Farbigen als Menschen zu achten.

TEUERUNG OHNE SCHULDIGE

VON EMIL KUNG

Die Kettenreaktion

Die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz ist durch eine Merkwürdigkeit gekennzeichnet, über deren Hintergründe man sich noch nicht überall zureichend im klaren ist. Sie zeigt nämlich ein ganz allmähliches Ansteigen der Lebenshaltungskosten, das durchaus inlandbedingt ist und für das wir deshalb die Verantwortung übernehmen müssen, für das sich aber die Verantwortlichen dennoch nur schwer oder gar nicht nennen lassen. Ebenso schwierig ist infolgedessen die Therapie.

Der Ausgangspunkt für diese Entwicklung liegt unzweifelhaft bei der Vollbeschäftigung in Industrie und Baugewerbe, in Verbindung mit den Produktivitätsfortschritten, die in diesen Bereichen ständig erzielt werden. Beides ermöglicht es den Unternehmungen, ihren Arbeitskräften im Laufe der Zeit immer höhere Realeinkommen auszurichten. Dabei ist die Form, in der diese Aufbesserungen zustande kommen, im Grunde genommen völlig gleichgültig. Ob es sich vornehmlich um höhere Stücklöhne oder Stundenlöhne, um Zuschläge für Überzeit oder um reichlichere soziale Aufwendungen han-